



### - Lesefassung -

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.03.2005 (GVBl. I S.142) sowie der §§ 44, 76, 81 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 18.02.2011 (GVBl. I S.46) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heringen (Werra) in ihrer Sitzung am 19.04.2018 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Heringen (Werra).

#### § 2 Herstellungspflicht

- (1) Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.
- (2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze).

#### § 3 Größe

- (1) Garagen und Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Im Übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung, GaVO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für Fahrradabstellplätze werden, soweit nicht im Einzelfall ein geringerer Flächenbedarf nachgewiesen ist, 1,2 m<sup>2</sup> je Fahrrad als Mindestgröße bestimmt.

#### § 4 Zahl

- (1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Garagen, Stellplätze und Abstellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Garagen, Stellplätze und Abstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.



- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.
- (4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist die Zustimmung der Stadt erforderlich.
- (6) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

### § 5 Beschaffenheit

- (1) Garagen und Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein.
- (2) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichem wasserdurchlässigem Belag auf einen der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen. Asphaltflächen bedürfen einer Genehmigung des Magistrats der Stadt Heringen (Werra).
- (3) Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Für je 5 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum in einer unbefestigten Baumscheibe in geeigneter Größe zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z.B. Abdeckgitter, vorzusehen.

### § 6 Standort

Garagen, Stellplätze und Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung vom Baugrundstück (bis zu 300 m) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist.

### § 7 Ablösung

- (1) Die Herstellungspflicht für PKW-Stellplätze kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn die Herstellung der Garage oder des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Magistrat der Stadt Heringen (Werra).
- (3) Für das Gebiet der Stadt Heringen werden folgende Ablösungsbeträge festgelegt:

Stellplatz für einen PKW	4.000,00 €
Stellplatz für einen LKW mit zulässigem Gesamtgewicht bis zur 7,5t	8.000,00 €



# Stadt Heringen (Werra)

## Stellplatz- u. Ablösesatzung über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze od. Gara- gen u. die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge der Stadt Heringen (Werra)

Stellplatz für einen LKW mit zulässigem Gesamtgewicht über 7,5t

18.000,00 €

### § 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 1 Nr. 20 HBO handelt, wer entgegen
  - § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
  - § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat.

### § 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2018 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung werden abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen grundsätzlich aufgehoben.

Heringen (Werra), den 24.04.2018

Daniel Iliev  
Bürgermeister

Johannes Beyer  
Erster Stadtrat



# Stadt Heringen (Werra)

Stellplatz- u. Ablösesatzung über die  
Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung,  
Größe, Zahl der Stellplätze od. Gara-  
gen u. die Ablösung der Stellplätze für  
Kraftfahrzeuge der Stadt Heringen  
(Werra)

## Anlage 1

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw	Zahl der Stellplätze für Fahrräder
<b>1</b>	<b>Wohngebäude</b>		
1.1	Einfamilienhäuser	2 je Einfamilienhaus	3 je Einfamilienhaus
1.2	Mehrfamilienhäuser und andere Gebäude mit Wohnungen	1,5 je Wohnung	2 je Wohnung
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohnung	2 je Wohnung
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 15 Betten, jedoch min. 2 Stpl.	1 je 3 Betten
1.5	Studentinnen-, Studentenwohnheime	1 je 4 Betten	1 je Bett
1.6	Schwestern-, Pflegewohnheime	1 je 3 Betten, jedoch min. 3 Stpl.	1 je 3 Betten
1.7	Arbeitnehmerinnen-, Arbeitnehmerwohnheime	1 je 2 Betten, jedoch min. 3 Stpl.	1 je 3 Betten
1.8	Altenwohnheime, Altenheime	1 je 8 Betten, jedoch min 3 Stpl.	1 je 3 Betten
1.9	Asylbewerberwohnheime und Unterkünfte	1 Stpl. je 4 Betten, jedoch min. 3 Stpl.	1 je 2 Betten
<b>2</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 30m <sup>2</sup> Nutzfläche	1 je 60m <sup>2</sup> Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichen Besucher/-innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen, u. dergl.)	1 je 20m <sup>2</sup> Nutzfläche, jedoch min. 3 Stpl.	1 je 50m <sup>2</sup> Nutzfläche
<b>3</b>	<b>Verkaufsstätten</b>		
3.1	Läden, Geschäftshäuser, Kaufhäuser	1 je 35m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche, jedoch min. 2 Stpl. je Laden	1 je 70m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucher/-innenverkehr	1 je 50m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche	1 je 100m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche
3.3	Einzelhandelsbetriebe, Supermärkte bis 800m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	1 je 15m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche	1 je 100m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche
3.4	Großflächige Handelsbetriebe, großflächige Einzelhandelsbetriebe und Einkaufszentren	1 je 20m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche	1 je 200m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche
3.5	Kioske und Imbissstände	1 Stpl. je 20 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche, jedoch min. 3 Stpl.	
<b>4</b>	<b>Versamlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen</b>		
4.1	Versamlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 je 5 Sitzplätze sowie 1 Stpl. je 5 Stehplätze	1 je 20 Sitzplätze



# Stadt Heringen (Werra)

**Stellplatz- u. Ablösesatzung über die  
Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung,  
Größe, Zahl der Stellplätze od. Gara-  
gen u. die Ablösung der Stellplätze für  
Kraftfahrzeuge der Stadt Heringen  
(Werra)**

4.2	Andere Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragshäuser)	1 je 7 Sitzplätze	1 je 7 Sitzplätze
4.3	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse wecke	1 je 25 Sitzplätze	1 je 15 Sitzplätze
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 je 15 Sitzplätze	1 je 25 Sitzplätze
<b>5</b>	<b>Sportstätten</b>		
5.1	Sportplätze und Sportstadien mit Besucher/-innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 je 250m <sup>2</sup> Sportfläche	1 je 250m <sup>2</sup> Sportfläche
5.2	Sportplätze ohne Besucher/-Innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche	1 je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche
5.3	Turn- und Sporthallen	1 je 50m <sup>2</sup> Hallenfläche	1 je 50m <sup>2</sup> Hallenfläche
5.4	Tanz-, Ballett-, Fitness- und Sport-schulen	1 je 30m <sup>2</sup> Sportfläche	1 je 30m <sup>2</sup> Sportfläche
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 200m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	1 je 200m <sup>2</sup> Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder und Saunabäder	1 je 5 Kleiderablagen	1 je 5 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Besucher/-innenplätze	1 je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 15 Besucher/-innenplätze	1 je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 10 Besucher/-innenplätze
5.8	Tennisplätze	4 je Spielfeld, zusätzlich 1 je 15 Besucher/-innenplätze	1 je Spielfeld, zusätzlich 1 je 10 Besucher/-innenplätze
5.9	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	6 je Minigolfanlage
5.10	Kegel-, Bowlingbahnen	4 je Bahn	2 je Bahn
5.11	Bootshäuser und Bootliegeplätze	1 je 5 Boote	1 je 3 Boote
5.12	Vereinshäuser und –anlagen, soweit nicht unter 5.1 – 5.11 aufgeführt	1 Stpl. je 200m <sup>2</sup>	
<b>6</b>	<b>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</b>		
6.1	Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaften, Cafes, Bistros u.ä.	1 je 12m <sup>2</sup> Nutzfläche	1 je 12m <sup>2</sup> Nutzfläche
6.2	Diskotheken, Vergnügungsstätten, Spielhallen, Varietes, Spielcasinos, Automatenhallen	1 je 8m <sup>2</sup> Nutzfläche (s. Ziff. 11.1)	1 je 8m <sup>2</sup> Nutzfläche
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 je 3 Gästezimmer, für Zugehörigen Restaurantsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 je 20 Gästezimmer für Zugehörigen Restaurantsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1
6.4	Jugendherbergen	1 je 15 Betten	1 je 10 Betten
<b>7</b>	<b>Krankenanstalten</b>		
7.1	Krankenhäuser, Sanatorien und Kuranstalten	1 je 5 Betten	1 je 25 Betten
7.2	Krankenanstalten von überörtlicher	1 je 4 Betten	1 je 40 Betten



# Stadt Heringen (Werra)

**Stellplatz- u. Ablösesatzung über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze od. Garagen u. die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge der Stadt Heringen (Werra)**

	Bedeutung		
7.3	Pflegeheime	1 je 8 Betten	1 je 50 Betten
<b>8</b>	<b>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>		
8.1	Grundschulen	1 je 25 Schüler/-innen	1 je 3 Schüler/-innen
8.2	Andere allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 je 25 Schüler/-innen, zusätzlich 1 je 5 Schüler/-innen über 18 Jahre	1 je 3 Schüler/-innen über 18 Jahre
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 je 15 Schüler/-innen	1 je 15 Schüler/-innen
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 je 4 Studierende	1 je 6 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergl.	1 Stpl. je Gruppenraum, jedoch min. 2 Stpl.	1 Gruppenraum, jedoch min. 2
8.6	Jugendfreizeitheime und dgl.	1 Stpl. je 30m <sup>2</sup> Nutzfläche, jedoch min. 2 Stpl.	1 je 15m <sup>2</sup> Nutzfläche
<b>9</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 60m <sup>2</sup> Nutzfläche	1 je 60m <sup>2</sup> Nutzfläche
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungen- und Verkaufsplätze	1 je 100m <sup>2</sup> Nutzfläche	1 je 100m <sup>2</sup> Nutzfläche
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 je Wartungs- oder Reparaturstände	1 je 5 Wartungs- oder Reparaturstände
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 je Pflegeplatz	-----
9.5	Automatische Kraftfahrzeug-Waschstraßen	5 je Waschanlage	-----
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	2 je Waschplatz	-----
<b>10</b>	<b>Verschiedenes</b>		
10.1	Kleingartenanlagen und Kleintierzuchtanlagen	1 je 3 Nutzungseinheiten	1 je 2 Nutzungseinheiten
10.2	Friedhöfe	1 je 2.000m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch min. 10 Stpl.	1 je 750m <sup>2</sup> Grundstücksfläche
10.3	Museen, Ausstellungs- und Präsentationsräume	1 Stpl. je 200m <sup>2</sup> Nutzfläche	1 Stpl. je 100m <sup>2</sup> Nutzfläche
<b>11</b>	<b>Anwendungsbestimmungen</b>		
11.1	Bei der Berechnung der Spielhallen-Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht (DIN 277)		
11.2	Verkaufsnutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenhäusern, Toiletten, Waschräumen und Garagen (DIN 277)		
11.3	Soweit als Bemessungsgrundlagen Nutzfläche oder Verkaufsnutzfläche angegeben wird, ist die begonnene Einheit maßgebend.		